

- Zu § 129 S. 504: W. Kalischek, Der Anschluß des Reichstagswahlrechts (Frankfurter Dins. 1918).
- Zu § 129 S. 507, (Wahlgleichmaße): vgl. die oben zu § 101 S. 254 angeführte Schrift von Rosenthal.
- Zu § 135 S. 526 (Reichskanzler und preussische Regierung): Anschütz, Die preussische Wahlreform (1917) 8 ff., 13 ff.; E. Kaufmann a. a. O. 85 ff.; Triepel, Reichsaufsicht 714.
- Zu § 136 S. 535. Vom Reichsamt des Innern wurde 1917 das Reichswirtschaftsamt und von diesem 1918 das Reichsarbeitssamt abgetrennt: Kaiserl. Erlasse v. 21. Okt. 1917 (RGBl 963) und v. 4. Okt. 1918 (RGBl 1281).
- Zu § 148 S. 603. Die Arreststrafe ist in Preußen durch G. vom 25. März 1917 (G. S. 40) aufgehoben worden.
- Zu § 155 S. 639. In der letzten Zeile des Textes muß es statt „formellen“ heißen: „materiellen“.
- Zu § 158 Anm. 11: W. Hildesheimer, Über die Revision moderner Staatsverfassungen (Zorn u. Stier-Somlos Abhandlungen XIV 1, 1918).
- Zu § 164 S. 694 E. („vertragmäßige Grundlagen“): Wenzel, Zur Lehre der vertragmäßigen Elemente der Reichsverfassung (Zorn u. Stier-Somlos Abhandlungen, V 1, 1909); E. Kaufmann a. a. O. 30 ff.
- Zu § 184 S. 895 ff.: E. Jacobi, Der Rechtsbestand der deutschen Bundesstaaten (1917); Oeschey, Wandlungen der Bundesstaaten und Art. 6 der BVorf. ArchÖffR 83 185.
- Zu § 212 Anm. c: Durch das RGes. vom 26. Juli 1918 (RGBl 959) wurde eine oberste Spruch- und Beschlußbehörde für Reichsabgabensachen unter dem Namen „Reichsfinanzhof“ errichtet. Der Sitz dieser Behörde ist in München. Der Reichsfinanzhof ist oberste Spruchbehörde zunächst für folgende Reichsabgaben: Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgaben, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Reichstempelabgaben, Wechselstempel, Abgaben vom Personen- und Güterverkehr, Kohlensteuer. Der Reichsfinanzhof kann mittels Rechtsbeschwerde nach Erschöpfung des landesrechtlich geordneten Rechtsmittelszuges angerufen werden. Alsdann entscheidet der Reichsfinanzhof im „Spruchverfahren“. Im „Beschlüßverfahren“ („als Beschlußbehörde“) entscheidet der Reichsfinanzhof über Beschlüssen nach § 6 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 und über die Verteilung des Besteuerungsrechts zur Beseitigung einer durch das Doppelsteuergesetz nicht verwehrten Doppelbesteuerung bei der Heranziehung zu direkten Steuern in verschiedenen Bundesstaaten oder in Gemeinden verschiedener Bundesstaaten. Die Reichsregierung und die obersten Landesfinanzbehörden können Fragen der Anlegung von Vorschriften der Reichsabgabengesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorlegen.